

SAARLÄNDISCHES INSTITUT FÜR PSYCHOANALYSE UND
PSYCHOTHERAPIE
in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)

WEITERBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE
PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG VON ÄRZTEN¹

1 GRUNDLAGEN

Die Weiterbildung stützt sich auf das Grundkonzept der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), auf die Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), die Weiterbildungsordnung und Richtlinien der Ärztekammer des Saarlandes, die Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen und auf die Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung).

Ärzte erfüllen mit dem Institutsabschluss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den psychoanalytischen Fachgesellschaften DPG und DGPT, unter besonderen Bedingungen auch in der IPV. Sie erwerben im Lauf der Weiterbildung die Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" der Ärztekammer des Saarlandes und damit die Voraussetzungen zur Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung.

Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie befinden, können einzelne für sie erforderliche Weiterbildungsabschnitte am Institut durchlaufen.

2 ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind ein abgeschlossenes Medizinstudium und die persönliche Eignung des Bewerbers.

3 ZULASSUNGSVERFAHREN

Anträge auf Zulassung zur Weiterbildung sind unter Verwendung des im Sekretariat erhältlichen Formblattes beim Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses zu stellen. Liegen die unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen vor, erfolgt die Zulassung auf der Grundlage der Befürwortung von zwei Interviews bei Lehranalytikern des Instituts.

Mit schriftlicher Bestätigung des Erhalts der Zulassung sowie den in der Anlage übersandten Regelwerken durch den Beantragenden gilt sie als vollzogen und anerkannt.

Das Studienbuch dient dem Nachweis des Weiterbildungsverlaufs und ist bei der Anmeldung zur institutsinternen Zwischenprüfung wie zur Abschlussprüfung vorzulegen.

¹ Nach den Regelungen der Ärztekammer handelt es sich um eine Zusatz-Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse.“ Im internen Verständnis des SIPP handelt es sich um eine psychoanalytische Ausbildung.

3 BEENDIGUNG

Die Kündigung des Weiterbildungsverhältnisses (durch Einschreiben an den Leiter des Instituts) muss bis zum 15.4. bzw. 15.10 eines Jahres erfolgen.

Bei Überschreitung dieser Fristen werden die Gebühren für das angelaufene Semester fällig.

Das Institut ist berechtigt, von sich aus das Weiterbildungsverhältnis durch schriftlichen Bescheid aus wichtigen Gründen zu kündigen (z.B. bei nachträglicher Feststellung der Nichteignung oder bei grobem Verstoß gegen die Weiterbildungsordnung bzw. die Satzung und Ziele des Vereins oder bei Nichtbezahlen der Studiengebühren trotz Mahnung durch Einschreiben).

4 UNTERBRECHUNG

Der Weiterbildungsteilnehmer kann seine Weiterbildung mit begründetem schriftlichem Antrag beim Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) unterbrechen.

5 ZIEL

Die Weiterbildung umfasst die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in Psychoanalyse, wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie als Vertiefungsfach die Vermittlung der psychoanalytisch begründeten Verfahren. Sie würdigt darüber hinaus den Beitrag der Psychoanalyse zur Forschung und zum Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

6 DAUER

Die Dauer ergibt sich aus dem Erfüllen der Weiterbildungsinhalte.

Die Erfordernisse werden im Einzelfall mit dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP)abgesprochen.

7 KOSTEN

Die Weiterbildungskosten setzen sich aus den Semester-, Prüfungsgebühren und den Honoraren für Supervisionen und die Lehranalyse zusammen. Die Semestergebühren sind jeweils bis zum 15.4. und 15.10. eines Jahres auf das Institutskonto zu überweisen. Die Gebühren für die Zwischenprüfung und für das Institutsexamen müssen vor der Prüfung entrichtet werden.

In der Anlage 1 dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung sind die aktuell gültigen Beträge aufgeführt.⁴

⁴ Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Aus- und Weiterbildungsordnung!

Die Honorare für Supervision und Lehranalyse werden mit den jeweiligen Supervisoren und Lehranalytikern abgestimmt.

9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER WEITERBILDUNG

Die Weiterbildung wird durch ein Zwischenkolloquium in zwei Abschnitte untergliedert.

10 DIE LEHRANALYSE

Die Lehranalyse ist der zentrale Bestandteil der Weiterbildung. In ihr erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamik in der analytischen Beziehung.

- 10.1 Die Lehranalyse soll in mindestens 3 Sitzungen pro Woche stattfinden. Sie begleitet in der Regel die gesamte Weiterbildung⁵.
- 10.2. Die Lehranalytiker sind von allen Weiterbildungsfragen und -entscheidungen, die ihre Lehranalysanden betreffen, ausgeschlossen und enthalten sich aller Äußerungen aus der Analyse (non-reporting-system). Beginn, Ende oder längere Unterbrechungen der Analyse teilt der Analysand dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenen-psychotherapie (AEP) mit.
- 10.3 Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis derjenigen, die vom Institut mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen Lehranalytikern müssen beim Leiter der Lehranalytikerkonferenz beantragt werden. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus. Der Weiterbildungsteilnehmer kann den Lehranalytiker wechseln.

⁵ Wird die Weiterbildung mit dem Ziel der Mitgliedschaft in der IPV angestrebt (künftig hier als "IPV-Ausbildungsgang" bezeichnet), gilt, dass die Lehranalyse in mindestens 4 Sitzungen pro Woche stattfindet und in der Regel ebenfalls die gesamte Weiterbildung begleitet. Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der DPG/IPV-Lehranalytiker, die vom Institut mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen Lehranalytikern der IPV müssen beim Leiter der Lehranalytikerkonferenz beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Lehranalytiker-Beirat der DPG. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse au

11 THEORETISCHE UND KLINISCHE LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Lehrveranstaltungen vermitteln eingehende Grundkenntnisse der Psychoanalyse, der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie). Sie umfassen Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstheorie, Entwicklungs- und Kulturtheorie sowie andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft. Daneben berücksichtigen sie weitere tiefenpsychologische Theorien und Konzepte und vermitteln einen Einblick in die Bedeutung von Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse (Neuropsychologie, Literaturwissenschaft, Ethnologie, Soziologie usw.). In den Lehrveranstaltungen werden die Weiterbildungsteilnehmer angeregt, psychoanalytische Sichtweisen auch auf Kultur und Gesellschaft anzuwenden.

11.1 Theoretische Aus- bzw. Weiterbildung

Die theoretische Aus- und Weiterbildung ist für alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer obligatorisch.

Summe: 600 Stunden

12. PRAKTIKA, KONTROLLIERTE PSYCHOANALYTISCHE BEHANDLUNGEN UND KASUISTISCH-TECHNISCHE SEMINARE

12.1.

Bereits in einem vorhergehenden Aus- oder Weiterbildungsgang erbrachte Leistungen (Interviews und Behandlungen) können anerkannt werden, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für Ärzte, die sich in der Facharztweiterbildung befinden und einzelne für sie erforderliche Weiterbildungsabschnitte am Institut durchlaufen möchten. Zur Klärung ist ein Antrag an den Leiter des Aus- und Bildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) zu stellen.

a) Interview-Praktika

Im ersten Teil der Ausbildung werden neben der Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker (Supervisoren) durchgeführt. Dabei macht der Weiterbildungsteilnehmer erste Erfahrungen mit Patienten in einer psychoanalytischen Situation.

Die Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren sollte sich mindestens über einen Zeitraum von 2 Semestern erstrecken.

Die Erhebung der Erstuntersuchungen setzt die laufende Lehranalyse voraus. Ihre Zahl ist auf mindestens 20 festgesetzt. Davon werden 15 in Blöcken zu je 5 bei verschiedenen Supervisoren (in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen) vorgestellt, darunter müssen für 5 der durchgeführten Interviews parallele Interviews des Supervisors vorliegen ("echte Zweitsicht"). Für die Besprechung der restlichen 5 Erstuntersuchungen ist ein Anamneseseminar vorgesehen. Die Durchführung der Erstuntersuchungen ist von den dazu berechtigten Analytikern (Supervisoren) im Studienbuch zu testieren.

b) Kontrollierte psychoanalytische Behandlungen

Der Weiterbildungsteilnehmer erhält nach dem Zwischenkolloquium die Erlaubnis zur psychoanalytischen Behandlung unter Anleitung dazu berechtigter Kontrollanalytiker (Supervisoren). Zunächst werden Patienten im psychoanalytischen Verfahren behandelt. Die jeweilige Zahl der Analysen und die Frequenz der Kontrollanalysen werden so gewählt, dass sie die Entwicklung psychoanalytischer

Kompetenz ermöglichen. Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Ausbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer Grundlagen und werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der analytischen Methode besteht.

Unter den zu behandelnden Patienten müssen zwei mit Erkrankungen sein, für deren psychoanalytische Behandlung erfahrungsgemäß mindestens 250-300 Stunden Psychoanalyse oder mehr Einzelsitzungen erforderlich sind.

Darüber hinaus sollen praktische Erfahrungen in der Anwendung modifizierter psychoanalytischer Verfahren erworben werden

Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens 4 Patientenbehandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 600 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, darunter zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen, bei in der Regel 3 Sitzungen pro Woche.

Die für die praktische Weiterbildung am Institut erforderlichen Patienten werden vom Institut über die Ambulanz vermittelt. Die Zuweisung der Patienten an Weiterbildungsteilnehmer zur Durchführung der Erstgespräche und der Behandlungen liegt in der Verantwortung der Ambulanzleitung. Erstgespräche finden in der Regel in den Institutsräumen statt. Kontrollierte Erstgespräche werden im Studienbuch testiert.

Die Durchführung von psychoanalytischen Behandlungen setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Die Durchführung der Behandlung findet in der Regel in den Räumen des Instituts, bei darüber hinaus gehendem Bedarf in einem von der Ausbildungsstätte als geeignet anerkannten Praxisraum des Weiterbildungsteilnehmers statt. Für die Handhabung von Krisensituationen steht der Supervisor auch außerhalb der Supervisionsstunden zur Verfügung. (Rufbereitschaft)

Nach Abschluss der Behandlung fertigt der Weiterbildungsteilnehmer einen Behandlungsbericht und legt ihn dem Supervisor vor. Die Beurteilung einer Arbeit durch den Supervisor hat sich an folgendem Bewertungsschema zu orientieren:

- Stehen psychoanalytische Behandlungstechnik und Theorie in einem nachvollziehbaren und konsistenten Zusammenhang?
- Sind die gewählte Behandlungstechnik und ihre theoretische Begründung dem Störungsbild und der Persönlichkeitsstruktur des Patienten angemessen?
- Ist die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung im Hinblick auf den Behandlungsprozess ausreichend dargestellt?

Für jeden einzelnen dieser Punkte gibt der Supervisor ein Urteil (ja/nein) ab und kommt so zu einem zustimmenden oder ablehnenden Votum. Ein zustimmendes Votum kann zusätzlich das Prädikat "als Prüfungsfall geeignet" erhalten.

Kopien des Behandlungsberichts wie der Stellungnahme des Supervisors gehen an den Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP); die Behandlung wird im Studienbuch testiert.

Der Weiterbildungsteilnehmer muss Supervisionen bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren nachweisen.

c) Kasuistisch-technische Seminare

Im zweiten Teil der Ausbildung nehmen die Teilnehmer an kasuistisch-technischen Seminaren teil, in denen sie regelmäßig auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen.

d) Supervision

Es ist das Ziel der Supervision, dass der Weiterbildungsteilnehmer eine ihm angemessene Haltung in der psychoanalytischen Situation entwickelt und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst wird. Daneben ist die Supervision eine Beratung im Hinblick auf die Behandlungstechnik. Sie wird in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Frequenz richtet sich nach dem Erfahrungsstand der Teilnehmer. Sie wird so gewählt, dass ein

intensiver Einblick in den Behandlungsprozess möglich ist. Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen bei einer veranschlagten Zahl von 600 Behandlungsstunden mindestens 150 Kontrollstunden nachgewiesen werden.

Der Weiterbildungsteilnehmer wählt den Supervisor unter den Analytikern aus, die vom Institut dazu berechtigt sind. Supervisionen bei einem anderen Analytiker können anerkannt werden, wenn dieser die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Supervisoren können während einer laufenden Behandlung gewechselt werden. Im Verlauf der Ausbildung werden Supervisionen bei mindestens drei Supervisoren durchgeführt. In der Supervision zeigt sich die Entwicklung der psychoanalytischen Kompetenz des Ausbildungsteilnehmers. Der Supervisor vermittelt diesem laufend seinen Eindruck über den jeweiligen Entwicklungsstand.

14 BEWERTUNG, PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

Die Weiterbildung wird aufgrund der Beurteilungen der psychoanalytischen Erstuntersuchungen und der Behandlungen, der kasuistisch-technischen Seminare und in der Prüfung bewertet. Dafür sind Beurteilungen des Verlaufs über einen längeren Zeitraum maßgebend. Es gehört zur Verantwortung der Weiterzubildenden, rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Aus- und Weiterbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) zur Sprache zu bringen.

Entstehen im Aus- und Weiterbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) grundsätzliche Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und begründet. Dabei wird die Beurteilung möglichst aller Supervisoren berücksichtigt.

Wenn die Fortsetzung der Weiterbildung nicht befürwortet wird, dann kann der Weiterbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) sie abbrechen. Der Fortgang der persönlichen Analyse (Selbsterfahrung) bleibt davon unberührt.

14.1 Das Zwischenkolloquium

14.1.1

a) Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der Psychoanalyse. Voraussetzung ist die Anerkennung der erforderlichen psychoanalytischen Erstuntersuchungen (20) sowie eine Erklärung des Kandidaten, dass er sich in einer anerkannten Lehranalyse befindet.

b) Zulassung zum Zwischenkolloquium

Stützt sich auf die Beurteilung der Eignung durch die Analytiker, die Erstuntersuchungen beurteilt haben, sowie auf weitere Beurteilungen durch Institutsmitglieder aufgrund von Erfahrungen mit dem Ausbildungsteilnehmer im Rahmen der Weiterbildung.

c) Anmeldung zum Zwischenkolloquium

Erfolgt schriftlich an den Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP), auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll.

d) Prüfungsvorgang

Der Prüfungsausschuss wird vom Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) organisiert. Er setzt sich aus drei Prüfern (zwei Lehranalytikern, einem ordentlichen Mitglied des SIPP) zusammen; hiervon werden zwei durch das Los bestimmt, ein weiterer wird auf Vorschlag des Prüflings bestellt.

Über das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Zwischenprüfung umfasst:

1. Die Diskussion einer rezenten und noch nicht in Supervision vorgestellten Anamnese. Hierbei sollten die Psychodynamik, der psychopathologische Befund, die Diagnose und die Indikationsstellung besondere Berücksichtigung finden.

Der/Die zu Prüfende soll nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine psychodynamisch schlüssige Hypothese aufzustellen. Für diesen Prüfungsabschnitt sind etwa 20 Minuten vorgesehen.

2. Im zweiten Teil sollen allgemeine Fragen zur psychoanalytischen Neurosenlehre, Entwicklungslehre und Behandlungstechnik gestellt werden. Die Prüfung sollte 45 Minuten insgesamt nicht überschreiten.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

e) Dokumentation

Protokoll und weitere Unterlagen der Prüfung werden vom Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entgegengenommen und aufbewahrt.

14.2 Die Abschlussprüfung

14.2.1

Der Abschluss der Weiterbildung setzt voraus, dass der Weiterbildungsteilnehmer befähigt ist, eigenverantwortlich den Beruf des Psychoanalytikers auszuüben. Den Nachweis dieser Befähigung erbringt er in der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Falldarstellung, einer wissenschaftlichen Abhandlung, die in der Falldarstellung enthalten sein kann, und einem Abschlusskolloquium.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den kasuistisch-technischen Seminaren mit eigenen Falldarstellungen voraus sowie den Nachweis der erforderlichen Behandlungen unter Anleitung.

a) Voraussetzungen zur Abschlussprüfung:

Nachweis von 600 Behandlungsstunden von mindestens 4 Patienten/Patientinnen (darunter 2 psychoanalytische Therapien mit mindestens 250-300 Behandlungsstunden und der dazu durchgeführten Supervisionsstunden, davon mindestens 100 Einzelsupervisionen.

Die Lehranalyse soll zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 350 Stunden betragen. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar mit eigenen Falldarstellungen.

Nachweis von 600 theoretischen Lehrstunden.

Erstellung eines Fallberichtes über eine kontrollierte psychoanalytische Behandlung.

b) Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung⁹

Sie erfolgt schriftlich beim Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP), auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll. Zu dieser Sitzung wird der Ausbildungsteilnehmer eingeladen. Verhinderte, aber in der praktischen Weiterbildung beteiligte Dozenten müssen sich schriftlich äußern. Diese Äußerungen werden vom Vorsitzenden verlesen. Der Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

c) Prüfungsausschuss

Der Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) organisiert die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht

aus zwei Lehranalytikern und einem ordentlichen Mitglied.

d) Prüfungsvorgang

Die Falldarstellung muss den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von dem Weiterbildungsteilnehmer mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt worden sein.

Für Teilnehmer am IPV- Ausbildungsgang ist die schriftliche Falldarstellung einer psychoanalytischen Behandlung von mindestens vier Stunden/Woche (in die eine wissenschaftliche Abhandlung integriert sein muss) erforderlich.

Bei der Abschlussprüfung zum IPV- Ausbildungsgang müssen wenigstens zwei DPG/IPV-Lehranalytiker beteiligt sein, von denen einer nicht Mitglied des Instituts sein darf. Dieser wird auf Vorschlag des Instituts vom Weiterbildungsausschuss der DPG benannt. Die Entscheidung über die Aufnahme in die IPV treffen die beteiligten DPG/IPV-Lehranalytiker. Näheres darüber regelt die DPG-Weiterbildungsordnung für den "IPV-Track".

e) Bewertung und Durchführung der Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit sowie die mündliche Prüfung werden unabhängig voneinander mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut 2 = gut

3 = genügend

4 = nicht bestanden.

Die Beurteilungskriterien für die schriftliche Abschlussarbeit sind folgende:

- Stehen psychoanalytische Behandlungstechnik und Theorie in einem nachvollziehbaren und konsistenten Zusammenhang?
- Ist die gewählte Behandlungstechnik und ihre theoretische Begründung dem Störungsbild und der Persönlichkeitsstruktur des Patienten angemessen?
- Ist die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung im Hinblick auf den Behandlungsprozess ausreichend dargestellt?
-

Die Prüfer erstellen ihre Bewertung innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit unabhängig voneinander und senden sie an den Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses.

Der Kandidat (nicht aber die übrigen Prüfer) erhält die schriftliche Bewertung der Prüfung und die Benotung.

In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten zur "Verteidigung" des Fallberichtes sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung allgemeiner fachlicher und wissenschaftlicher Probleme der psychoanalytischen Behandlung erfasst. Zunächst stellt der Kandidat eine möglichst rezente Behandlungssequenz aus seiner Falldarstellung dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten lang dar. Das sich daran anschließende Gespräch sollte 30 - 60 Minuten betragen.

Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Vorstand des Prüfungsausschusses zusammen mit den Prüfern über die Gesamtnote. Dafür werden die jeweiligen Benotungen durch die drei Gutachter bzw. Prüfer gemittelt. Dabei geht die Wertzahl für die schriftliche Falldarstellung doppelt, die Wertzahl für die mündliche Prüfung einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen. Danach lautet das Gesamtprädikat

bei einem Mittelwert von 1,33 sehr gut, bei einem Mittelwert von 1,66 – 2,33 gut, bei einem Mittelwert ab 2,66 genügend,
ab 3,6 ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

f) Öffentlichkeit bei Prüfungen

Prüfungen sind für ordentliche Mitglieder und für Weiterbildungsteilnehmer nach der Zwischenprüfung öffentlich. Der Vorsitzende des Aus- und Weiterbildungsausschusses lädt sie zur Prüfung ein.

g) Wiederholung der Prüfung

Zwischenkolloquium und Abschlussprüfung können wiederholt werden.

h) Dokumentation

Protokoll und Prüfungsunterlagen werden vom Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses
für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entgegengenommen und aufbewahrt